Pfarrdienstordnung

für den Dienst in einer Kirchengemeinde (§ 5 Absatz 1 KGO)

Der Kirchenvorstand für die Evangelische Kirchengemeinde Westhofen hat in der Sitzung am 31. August 2021 folgende Pfarrdienstordnung beschlossen:

Abschnitt 1
Grundbestimmungen

§ 1

Bestehende Pfarrstelle

(1) In der Kirchengemeinde besteht eine Pfarrstelle, die wie folgt beschrieben wird:

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde
 Für die Pfarrstelle Westhofen ist Nils Bührmann als Inhaber eingesetzt mit 100 % Dienstumfang.
 Dienstsitz ist in Westhofen.
 Es wurde 1 Pfarrdienstwohnung zur Verfügung gestellt.
 Es wurde 1 Amtszimmer mit angemessener Ausstattung zur Verfügung gestellt.
 Die Amtsgeschäfte werden in Westhofen wahrgenommen.

2. Aufteilung der Stelle:
 a) 1 ganze Stelle

(2) Der Kirchenvorstand ist für die angemessene Ausstattung der Amtsräume, einschließlich der Büroausstattung und der Büromaterialien verantwortlich, damit die Pfarrerin/der Pfarrer ihren/seinen Dienst ordnungsgemäß versehen kann.
Bemerkungen:
Der Kirchenvorstand stellt Büromöbel zur Verfügung, die technische Ausstattung hat Pfarrer Bührmann selbst übernommen.

§ 2
Dienstfreier Tag – Sprechzeiten – Dienstbesprechungen - Urlaubsvertretung

(1) Der von regelmäßigen dienstlichen Verpflichtungen freie Tag ist in der Regel der Montag, wenn am Sonntag ein Dienst wahrgenommen wurde. Die dienstfreien Wochenenden werden spätestens zu Beginn des neuen Kalenderjahres vereinbart.

(2) Ein Termin für gemeinsame Dienstbesprechungen ist wie folgt vereinbart:
 a) Der Pfarrerin/des Pfarrers mit der/dem KV-Vorsitzenden und der Gemeindesekretärin:
 Zu den Bürozeiten der Gemeindesekretärin, in der Regel freitagvormittags.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer sorgt für Vertretung. Eine Regelung der Vertretung in der Region während der Urlaubszeit bleibt unbenommen.

§ 3
Allgemeines zur Dienstverteilung

(1) Die Teilnahme an Dekanatskonferenzen nach Artikel 28 Absatz 1 Nummer 5 KO und als Synodale oder stellvertretende Synodale an den Dekanatssynoden (§ 12 Absatz 3 DSO) sowie die Übernahme von Vertretungsdiensten ist Dienstpflicht.

(2) Die Teilnahme an den Kirchenvorstandssitzungen ist gemäß § 35 KGO Dienstpflicht.

(3) Die eigene Fortbildung ist Teil des Dienstes.

(4) Die Übernahme von Aufgaben im Dekanat und für die Gesamtkirche ist Teil des Dienstes.

Abschnitt 2
Pfarramtliche Aufgaben

§ 4
Gottesdienste und Amtshandlungen

(1) Folgende Predigtstätten und Gottesdienstzeiten gemäß § 6 Absatz 2 KGO werden festgelegt:

	Predigtstätten	Gottesdienstzeiten
	Kirche Westhofen	10:00; 14:30; 18:00
	Gemeindesaal Abenheim	10:00; 18:00

(2) Der Gottesdienstplan der Pfarrerin/des Pfarrers soll für einen Zeitraum von mindestens einem Vierteljahr erstellt werden.

(3) Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben bei der Verteilung der Dienste für Vertretung zu sorgen. Nach Artikel 15 KO (Kanzelrecht) entscheidet die Gemeindepfarrerin/der Gemeindepfarrer über den Einsatz von Lektorinnen, Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten. Regelungen bei besonderen Ausnahmefällen durch die Dekanin/den Dekan bleiben davon unbenommen.

(3) Regelung für die Feier von Abendmahlsgottesdiensten:
Abwechselnd der 1. und der 3. Sonntag des Monats in Westhofen.
In Abenheim einmal im Monat.

(4) Regelung zum Kindergottesdienst:
Im Rahmen des Kinderkirchennachmittages finden Kindergottesdienste in Abenheim statt. In der KiTa Westhofen werden regelmäßig Gottesdienste für Kinder gefeiert. Weitere Formate befinden sich in Planung.

(5) Regelung zu regelmäßigen Andachten:
Passionsandachten, Adventsandachten. Des Weiteren finden Andachten im Haus Sophia und im Haus Emmao statt.

(6) Für alle Amtshandlungen sind die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Artikel 15 Absatz 2 KO in ihrer Kirchengemeinde zuständig. Es besteht folgende Regelung zu Kasualgottesdiensten (unter Berücksichtigung etwaiger dekanatsweiter Regelungen gemäß Randziffer 274 LO):

Getauft wird in der Regel am zweiten Sonntag des Monats im Gottesdienst.

§ 5
Seelsorge

(1) Für die Einzelseelsorge sind die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Artikel 15 Absatz 2 KO in ihrer Kirchengemeinde zuständig.

(2) Für die besonderen seelsorglichen Aufgaben im Dekanat (Krankenhaus, Altenheime, Hospiz oder ähnliches) wird die Zuständigkeit und die Einteilung der Seelsorge in Absprache mit den zuständigen Pfarrkolleginnen der AKH und Krankenhausseelsorge, sowie mit der Dekanin geregelt.

§ 6
Konfirmandenarbeit und Religionsunterricht

(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in Gruppen unterrichtet, gemäß den Leitlinien der Konfirmandenarbeit (Leitlinien über die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden; Das Recht der EKHN, Nr. 190).

(2) Die Ziele und Struktur der Konfirmandenarbeit werden im Einvernehmen zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit dem Kirchenvorstand vereinbart (regionale Regelungen möglich).

(3) Religionsunterricht erteilt die Pfarrerin oder der Pfarrer entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften und dem schulischen Bedarf. Dabei ist nach §§ 3 und 4 der Verordnung über die Erteilung nebenamtlichen Religionsunterrichts an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer folgende Umverteilung vereinbart: Pfarrer Bührmann unterrichtet vier Wochenstunden an der Klausenberg-Grundschule in Abenheim.

Abschnitt 3
Kirchengemeindliche Aufgaben

§ 7
Kirchengemeindliche Verwaltung

Die kirchengemeindliche Verwaltung in der Kirchengemeinde Westhofen wird durch den Vorsitz des Kirchenvorstandes und die Gemeindesekretärin wahrgenommen.

§ 8
Kirchengemeindliche Aufgabenbereiche

(1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sorgen für die geistlich-theologische Orientierung der Gemeindearbeit, unterstützen die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Kirchengemeinde und fördern ihre Zusammenarbeit.

(2) Weitere Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Gemeinde werden in der Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes geregelt (§ 14 und § 15 Muster-Geschäftsordnung).

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

§ 9
Inkrafttreten und Laufzeit der Pfarrdienstordnung

(1) Die Pfarrdienstordnung tritt zum 1. September 2021 in Kraft und gilt für die Amtsperiode des Kirchenvorstandes.

(2) Die Pfarrdienstordnung kann jederzeit einvernehmlich geändert werden. Sie ist bei jedem Pfarrstellenwechsel und bei Veränderungen der Pfarrstellen zu überprüfen. Sie ist nach Ablauf der Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu überprüfen oder zu bestätigen.

(3) Von dieser Pfarrdienstordnung erhalten der beteiligte Kirchenvorstand, die Pfarrerinnen/der Pfarrer sowie das Dekanat Worms-Wonnegau und die Kirchenverwaltung je eine Ausfertigung.

Westhofen, den 31. August 2021

(zwei Unterschriften pro Kirchenvorstand, § 22 Absatz 2 KGO, und Dienstsiegel)

Die/Der in dieser Pfarrdienstordnung erwähnte Pfarrerin/ Pfarrer hat die Aufgabenverteilung zur Kenntnis genommen:

Unterschriften der Pfarrerin/ des Pfarrers

Genehmigung des Dekanatssynodalvorstandes und Übermittlung an die Kirchenverwaltung zur Kenntnis.